

Die Krux mit den Ausnahmegenehmigungen vom Feiertagsfahrverbot

(OLG Celle, Beschluss vom 20.02.2009, Az.: 322 SSRs 8/09)

Der Geltungsbereich von Ausnahmegenehmigungen vom Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs.2 StVO wurde in der Vergangenheit recht weit reichend gesehen. In den meisten Fällen war dies darauf zurückzuführen, dass die Genehmigungen ungenau formuliert waren und der Wortlaut mehrere Auslegungen zuließ. Da den Behörden in den letzten Jahren jedoch zunehmend auffiel, dass auch zahlreiche Transporte durchgeführt wurden, die bei richtiger Auslegung des Genehmigungstextes eigentlich nicht erlaubt gewesen wären, wird nunmehr wesentlich schärfer geprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung Geltung hat oder nicht. So sind insbesondere auch die Genehmigungsbehörden dazu übergegangen, die Ausnahmegenehmigungen derart zu formulieren, dass kein Raum mehr für unterschiedliche Auslegungen besteht. Allerdings ist bei manchen Transporten aber auch gar keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, wie vielleicht auch in dem hier beschriebenen Fall.

Vorliegend hatte ein Fuhrunternehmen eine Ausnahmegenehmigung für den Transport von zur Abnahme durch Verbraucher verpackte Speisekartoffeln und – zwiebeln an Sonn- und Feiertagen beantragt, welche schließlich auch erteilt wurde. Die Genehmigung enthielt die Auflage, dass aus den Frachtpapieren Be- und Entladetermine ersichtlich sind und den Transport an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Der Disponent erteilte dem Fahrer den Auftrag, am Ostermontag letzten Jahres diverse Verpackungseinheiten Speisekartoffeln und -zwiebeln zu einem Kunden zu transportieren. Da der Fahrer im Rahmen der Polizeikontrolle zwar die Ausnahmegenehmigung vorlegen konnte, den Frachtpapieren aber weder der Belade- noch der Entladetermin zu entnehmen war, wurde der Disponent vom Amtsgericht zu einer Geldbuße in Höhe von 200,- € verurteilt.

Hiergegen legte der Disponent Rechtsbeschwerde ein, über welche das OLG Celle am 20.02.2009 zu entscheiden hatte. Das Oberlandesgericht hob das Urteil des Amtsgericht daraufhin auf und verwies die Sache wieder an das Amtsgericht zurück. Zwar erkannte das OLG an, dass aufgrund der fehlenden Angaben in den Frachtpapieren tatsächlich ein Verstoß gegen das Feiertagsfahrverbot vorliegen könnte. Dies aber nur für den Fall, dass für den Transport der Kartoffeln tatsächliche eine Ausnahmegenehmigung erforderlich gewesen wäre. Das Amtsgericht hatte nämlich offen gelassen, ob es sich vorliegend um gewaschene oder ungewaschene Kartoffeln handelt, was für das Vorliegen eines Verstoßes aber von entscheidender Bedeutung war. Hierzu führte das OLG aus, dem Amtsgericht sei zwar im

Grundsatz beizupflichten, dass im Interesse des von § 30 StVO bezweckten Umweltschutzes durch Lärm- und Abgasverringerung die Ausnahmeregelungen eher eng auszulegen sind. Der Bund-Länder-Fachausschuss StVO/OWi, der sich bereits im Jahre 2006 intensiv über den Anwendungsbereich des § 30 Abs.2 Nr. 2 StVO (Ausnahme vom Feiertagsfahrverbot bei leicht verderblichen Produkten) beraten hat, hat aber beschlossen, dass vorgewaschene Kartoffeln als leichtverderbliches Gemüse im Sinne der Norm einzustufen sei. Demnach wäre eine Ausnahmegenehmigung gar nicht erforderlich gewesen. Zwar hat sich aus diesem Beschluss heraus lediglich eine verwaltungsinterne Richtlinie ergeben, die von verschiedenen Bundesländern angewandt wird, für Gerichte aber nicht bindend ist. Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz reichte dem OLG Celle dies jedoch aus, um das Urteil aufzuheben und die Angelegenheit zur neuen Verhandlung an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Wird dort im Rahmen einer weiteren Beweisaufnahme festgestellt, dass vorgewaschene Kartoffeln transportiert wurden, wäre der Disponent freizusprechen.

Fazit:

In diesem Fall könnte sich die Angelegenheit für den Disponenten noch zum Guten wenden. Fakt ist aber, dass die Behörden zunehmend strenger werden, was die Gültigkeit von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot betrifft. Insbesondere in Fällen, in denen die Ware bereits freitags oder samstags geladen wird, der Entladetermin aber erst für Montag vorgesehen ist, werden die Behörden Ausnahmegenehmigungen nicht mehr akzeptieren. Gleiches gilt für Touren, die unter Berücksichtigung der Lenk- und Ruhezeiten auch durchgeführt werden können, wenn die Abfahrt erst Sonntag nach 22 Uhr erfolgt. (Bsp.: 500 km und Entladetermin Montag 08:00 Uhr)